

HAFTUNG IM SKISCHULBETRIEB

STRAF-, ZIVIL- UND VERSICHERUNGSRECHTLICHE ASPEKTE EINES SKIUNFALLES *

1. Allgemeines/Statistik

Die Bedeutung des Skisportes in Österreich, sowohl für die inländische Freizeitgesellschaft als auch für den Tourismus, ist nach wie vor ungebrochen. Laut statistischen Erhebungen der AUA ist Skifahren nach wie vor die populärste Sportart in Österreich (62 % Ausübende). In Österreich werden 8 – 9 Millionen Skifahrer jährlich gezählt, wobei der Ausländeranteil groß ist. Dementsprechend ist auch der Anteil der Skiunfälle mit 25 % aller Sportunfälle (50.000 von 200.000) erheblich. Ca. 10 %, also 5.000 Skiunfälle pro Jahr sind fremdverschuldet und können ein juristisches Nachspiel haben.

2. Arten von Skiunfällen

Die oben erwähnten 5.000 Skiunfälle in ganz Österreich sind zahlenmäßig sehr unterschiedlich zu gewichten:

- Bei weitem am Häufigsten sind Kollisionsunfälle (Skifahrer/Snowboarder bzw andere Pistenteilnehmer), die haftungsrechtliche Beurteilung erfolgt idR nach den internationalen FIS-Regeln.
- In weniger als 10% der Fälle steht eine Haftung des Betreibers des Skigebietes (Pistenhalter) im Raum. Über wiegend handelt es sich bei diesen Fällen um einen Anprall gegen Hindernisse auf der Piste oder Stürze am Pistenrand.
- Noch seltener sind Unfälle mit Seilbahnen oder sonstigen Aufstiegshilfen, wobei hier eine strenge Gefährdungshaftung greift.
- In einem sehr geringen Prozentsatz kommen Unfälle mit Pistengeräten oder Motorschlitten in Frage, wobei die Folgen für den/die Skifahrer/in leider meist gravierend sind.
- Ebenso selten sind sonstige Skiunfälle, wie zB von Skilehrern, Auslösung von Lawinen oder mangelhafte Ausrüstung (Skibindung).

3. Kriterien der Haftung beim Skiunfall (FIS-Regeln)

Beim Kollisionsunfall auf der Skipiste werden von den Gerichten die anerkannten Pistenregeln (hauptsächlich die FIS-Regeln, aber auch der Pistenordnungsentwurf (POE) und diverse Snowboardregeln) zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten herangezogen. Spezifisch für Skilehrer ist zu erwähnen, dass auch die für die Skischüler (also innerhalb der Gruppe) die FIS-Regeln gelten und der Gruppe gegenüber dem übrigen Pistenverkehr kein Vorrang zukommt. In der juristischen Auseinandersetzung sind die wichtigsten FIS-Regeln die FIS-Regel Nr. 2 (Beherrschung der Geschwindigkeit und Fahrweise/Fahren auf Sicht) und FIS-Regel 3 (Vorrang des langsameren, vorderen Skifahrers). Bei der

Bestimmung des Vorranges kommt es auf die Geschwindigkeiten und Fahrlinien während der letzten 20 – 30 m bzw 2 – 3 Sekunden vor der Kollision an. Die Anprallposition, die Endlagen und die Verletzungen sind ein Indiz für den Hergang.

4. Haftung der Skischule (Vertrag/Gesetz):

Die Skischule ist Vertragspartner der Skischülerin/des Skischülers, die Skilehrerin/der Skilehrer ist Erfüllungsgehilfe. Die Skischule haftet für das Verschulden ihrer Gehilfen. Jegliche Schäden, die sich im Rahmen des Skischulbetriebes ereignen, sind in der Regel von der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt. Grundlage einer allfälligen Haftung der Skischule ist einerseits der mit dem Kunden abgeschlossene Vertrag (Ausbildungsvertrag). Es handelt sich um einen gemischten Vertrag, dessen Inhalt darin liegt, mit der Erteilung von Skiunterricht das Können zu verbessern. Oberste Pflicht der Skischule ist die Wahrung der Sicherheit der Teilnehmer. Daneben bestehen landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere § 8 Kärntner Skischulgesetz (K-SSchG) „haben dafür zu sorgen, dass die körperliche Sicherheit der Skischüler und der sonstigen Pistenbenützer nicht gefährdet wird“. Im zivilrechtlichen Zusammenhang besagt § 1299 ABGB, dass ein Skilehrer wie ein „Sachverständiger“ haftet.

5. Typen von Skiunfällen im Skischulbetrieb:

- Skilehrer gegen fremden Skifahrer: Die Haftung richtet sich nach den FIS-Regeln.
- Schüler gegen Schüler (innerhalb der Gruppe). Auch hier sind die FIS-Regeln maßgeblich, eine Involvierung der Skischule ist denkbar, der Skilehrer idR Zeuge.
- Schüler gegen fremden Skifahrer: Auch hier sind die FIS-Regeln maßgeblich, dazu kommt noch bei Skifahrern unter 14 Jahren die strengere Aufsichtspflicht des Skilehrers sowie gemäß § 1310 ABGB eine Subsidiarität der Haftung des Schülers.
- Einzelsturz des Schülers:



Hier ist eine Verantwortung des Skilehrers oder aber auch des Pistenhalters denkbar (Praxisfälle siehe unten).

6. Haftungskriterien/Sorgfaltspflichten des Skilehrers:

Die Grundsätze der Aus- und Fortbildung (insbes „Roter Faden“) sind vielfach gleichzeitig die Kriterien der Haftung. Der Gast erwartet sich eine Steigerung seines Könnens, die Balance mit der Sicherheit ist oft nicht leicht zu finden („fordern, aber nicht überfordern“, „vom Leichten zum Schweren“). Im Konkreten geht es hier um die Gruppeneinteilung, die Auswahl der Piste bzw des Geländes, die Fahrlinie und die Geschwindigkeit. Sicherheitsrelevant ist auch die Kontrolle der Ausrüstung, die entsprechende Aufklärung zur gestellten Übungsaufgabe sowie eine körperliche Vorbereitung je nach Fitnesszustand und Bedingungen (Aufwärmübung). Der Skilehrer hat allgemein und bei konkret auftretenden Gefahren zu warnen und die Einhaltung der FIS-Regeln einzumahnen. Im Falle eines Unfalles kommt neben der Hilfeleistung in gewissem Maß auch noch die Beweissicherung (insbesondere persönliche Daten des Schädigers) hinzu. Neben dem Können des Skischülers ist auch die körperliche und psychische Verfassung des Skischülers in die Gestaltung des Unterrichtes miteinzubeziehen.

7. Praxisfälle aus der Rechtsprechung:

OGH 9 Ob 38/13 y: Die Skischülerin verfügte selbst über eine Ausbildung als Landeslehrerin. Der Absturz in einer Rinne im freien Skigelände war dem Skilehrer nicht zuzurechnen, die Klage wurde abgewiesen. Rechtsatz: „Eine Haftung des Skilehrers kommt nur in Frage, wenn zwischen dem skiläuferischen Können und dem Schwierigkeitsgrad des zu befahrenden Geländes ein krasses Missverhältnis besteht.“ OGH 6 Ob 40/05 h: Der 9jährige Kläger ist ein guter Skifahrer und trainiert Slalom. Der Skilehrer genehmigt freies Fahren über die letzten 60 m zum Lift (ohne Aufsicht). Der Kläger fährt über eine Welle und stürzt vor dem Lifteingang gegen einen anderen Skifahrer. Die Klage wurde abgewiesen, weil das freie Fahren auf einem leichten Hang unter Berücksichtigung des skiläuferischen Könnens keine Sorgfaltsverletzung darstellt. OGH 1 Ob 186/16 h: Beim Privatunterricht mit einer Anfängerin bemerkt der Skilehrer, dass von oben ein anderer Skifahrer mit hoher Geschwindigkeit herannah. Um seine Schülerin zu retten, versetzt er ihr einen Stoß, wodurch sowohl der Skilehrer als auch die Schülerin stürzen und die Schülerin verletzt wird. Die Haftung der Skischule wurde bejaht, weil es im Verfahren nicht gelang, zu beweisen, dass eine konkrete Gefahrenlage durch den von oben herannahenden Skifahrer bestand.

8. Skiunfall – was tun? Checkliste für Maßnahmen am Unfallort:

- Erste Hilfe/Absicherung der Unfallstelle
- Verständigung der Bergbahnen und Alpinpolizei
- Aufnahme der Daten des Schädigers und von Zeugen (unbedingt Foto vom Ausweis und/oder der Person!)
- Fotos der Unfallstelle (Zustand der Piste, Fahrlinien, Pistenrand)
- Unfallbericht (eventuell Skizze)

9. Behördlicher Ablauf nach einem Skiunfall:

Die Alpinpolizei ermittelt vor Ort, die Beteiligten und Zeugen

werden am Posten einvernommen. Der fertige Bericht geht an die Staatsanwaltschaft, Verdächtige und Opfer können durch einen Rechtsanwalt Akteneinsicht nehmen. Die Staatsanwaltschaft beschließt die Einstellung des Strafverfahrens, die Verhängung einer diversionellen Maßnahmen (Probezeit oder Geldbuße) oder entscheidet sich für einen Strafantrag beim Bezirksgericht. Parallel dazu wird der Rechtsanwalt des Geschädigten Ansprüche an den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung richten. Wenn kein Vergleich abgeschlossen wird kommt es zu einem Zivilprozess am Gericht des Schadensortes (österreich: Recht ist auch bei Ausländerbeteiligung anwendbar). Sowohl im Strafverfahren als auch im Zivilverfahren wird ein skitechnischer Sachverständiger bestellt, der sein Gutachten auf Basis eines Ortsaugenscheines mit den Beteiligten erstellt.

10. Deckung durch Versicherungen:

Wenn sich aus dem Unfallbericht des Skilehrers eine mögliche Verantwortung der Skischule ergibt oder der Rechtsanwalt des geschädigten Skischülers Ansprüche gegenüber der Skischule geltend macht, sollte die Skischule unbedingt die eigene Betriebshaftpflichtversicherung verständigen. Die Versicherung übernimmt sodann die Abwehr/Regulierung der Ansprüche und beauftragt/bezahlt im Falle eines Prozesses auch den Rechtsanwalt. Die Skischule hat die Möglichkeit, bei ihrer Versicherung die Bestellung eines bestimmten Rechtsanwaltes vorzuschlagen. Im Übrigen bezahlt die Versicherung nicht nur die berechtigten Forderungen und die Gerichts- und Anwaltskosten, sondern übernimmt in Einzelfällen auch die Vertretungskosten im Strafverfahren gegen den Skilehrer. Nicht von der Versicherung gedeckt sind Geldbußen bzw Strafen im Rahmen einer Diversion oder Verurteilung.

11. Exkurs: Richtige Einstellung der Skibindung:

„Skiverleih“ ist – rechtlich korrekt – der Abschluss eines Mietvertrages. Dabei spielt auch die Beratung des Kunden und die Auswahl des Materials eine Rolle. Im Bezug auf eine allfällige Haftung ist es wichtig, die Angaben des Kunden festzuhalten. Für den Verkauf und für die Vermietung von Tourenskiern sieht die ISO 11088 zwingend das elektronische Prüfgerät und die Übergabe des Einstellscheines an den Kunden vor. Generell ist jedoch folgende Vorgangsweise zu empfehlen:

„Checkliste Skibindung“

- Angaben des Kunden dokumentieren
- Einstellschein ausgedruckt/übergeben
- Sind die vom Kunden allenfalls mitgebrachten Schuhe mit der Bindung kompatibel?
- Sind die mitgebrachten Schuhe geeignet (Abnützung)?
- Z-Zahl und Anpressdruck gemäß Richtlinie und Herstellerangaben
- eventuell elektronische Überprüfung (Bindungseinstellgerät)

INFORMATION

Dr. Marwin Gschöpf
Dr. Herbert Gschöpf em.
9220 Velden | Villacherstraße 26
Tel. +43 4274 3786 | Fax +43 4274 3786-4
www.rechtsanwaelte-velden.at

*Dieser Artikel stellt die adaptierte Fassung des im Rahmen der Skischülerbetreuung des KSSV am 04.11.2021 gehaltenen Vortrages dar. Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht immer die männliche und die weibliche Form (zB Skilehrer/Skilehrerin) verwendet.